Der 4. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

Vierter Nachtrag
zur Satzung der
novitas bkk

Artikel I

1. § 8 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

(2) Erhebt die novitas bkk nach § 242 Absatz (1) SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz (1) Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird.

2. § 24 Absatz (2) Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

§ 24 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

(2) Bonusfähige Leistungen und Voraussetzungen im Bonusprogramm

1. „Vorsorge-Bonus" nach § 65a Absatz (1) SGB V:

g. nachgewiesene einmalige Impfung (bei mehrstufigen Impfungen wird Vollständigkeit gefordert) ab dem 2. Lebensjahr gemäß der Empfehlung der STIKO für das Inland sowie der STIKO-Empfehlung für Kinder und Jugendliche oder gemäß § 16 Absatz (2) der Satzung der novitas bkk

3. § 26 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

§ 26 Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

(2) Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 10 EUR jährlich nach Beendigung einer absolvierten Maßnahme ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bescheinigung über eine Teilnahme von mindestens 80% an einer Maßnahme nach Absatz (1) nachgewiesen wurden.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 4. Satzungsnachtrag am 24.09.2026 beschlossen.

2. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 24.09.2026

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der novitas bkk
Dr. Harald Obendiek

Novitas BKK - Duisburg

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 24. September 2026 beschlossene vierte Nachtrag zur Satzung der novitas bkk wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2026

213 - 10204#00053#0029

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 43